

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein

Vermessungsstellen
nach § 3 Nr. 2 und 3 VermKatG

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 29-564.1
Meine Nachricht vom: 31.8.2011

Günter Konen
Guenter.Konen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3348
Telefax: 0431 988 614-3348

12. Dezember 2016

**Anweisung für die verwaltungsmäßigen Arbeiten bei der Führung, Fortführung
und Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Verwaltungsanweisung-
Liegenschaftskataster – VwA-LK)**

vom 31. August 2011

mit Änderungen vom 20. November 2014 und 12. Dezember 2016

Bei der Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters ist Folgendes
zu beachten:

1

Führung und Inhalt des Liegenschaftskatasters

1.1

Die Daten des Liegenschaftskatasters werden durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) mit dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) geführt, fortgeführt und erneuert. Grundlagen der Verfahrenslösung sind u.a. die mit den anderen Ländern abgestimmte GeoInfoDok mit Objektarten- und Signaturenkatalog sowie landesspezifische Regelungen hierzu. Die aktuell einzusetzende Version der GeoInfoDok, weitere Verfahrensdokumente sowie davon abweichende und ergänzende landesspezifische Regelungen werden vom LVerGeo SH öffentlich verfügbar bereitgestellt **(Anlage 1)**.

1.2

Der Nachweis der Liegenschaften umfasst:

- a) die katastertechnischen Bezeichnungen Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer,
- b) die geometrische Form, die amtliche Fläche und die Lage der Flurstücke,
- c) die Lagebezeichnungen der Flurstücke,
- d) die geometrische Form und Lage der Gebäude,
- e) die geometrische Form und Lage von Flächen gleichartiger Nutzung,
- f) die charakteristischen, topographischen und sonstigen Merkmale (siehe Abschnitt 2.6),
- g) die Angaben über die Zugehörigkeit der Flurstücke zu den politischen Verwaltungsbezirken,
- h) die Angaben zu Punkten (siehe Abschnitt 7 der Anweisung für die technischen Arbeiten im Liegenschaftskataster (Technische Anweisung - TA)),

- i) die geometrische Form und Lage gleichartiger Ergebnisse der Bodenschätzung, die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelt wurden,
- j) die öffentlich-rechtlichen Klassifizierungen der Straßen,
- k) die öffentlich-rechtlichen Klassifizierungen der Gewässer,
- l) die öffentlich-rechtlichen Klassifizierungen nach dem Bewertungsgesetz,
- m) für im Grundbuch gebuchte Grundstücke die Angaben des Grundbuchs über die Eigentümerinnen, Eigentümer, und Erbbauberechtigten, einschließlich Eigentumsanteil, Eigentumsart und Buchungsmerkmal, sowie die dem LVerMGeo SH bekannt gewordenen Anschriften,
- n) für im Grundbuch nicht gebuchte Grundstücke die dem LVerMGeo SH bekannten Namen und Anschriften der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten,
- o) die Namen und Anschriften von Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie Verwalterinnen oder Verwalter, wenn sie dem LVerMGeo SH bekannt sind, sowie
- p) die Hinweise „Flurbereinigung“, „Umlegung“, „Baulast“ und „Wasser- und Bodenverband“ entsprechend § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen.

- 2 **ALKIS[®]-Bestandsdaten, Einzelregelungen**
- 2.1 **Allgemeines**
- 2.1.1 Die ALKIS[®]-Bestandsdaten bestehen aus Sachdaten und personenbezogenen Daten.
- 2.1.2 Für die geometrische Form von linienförmigen Objekten sowie von Begrenzungslinien flächenförmiger Objekte sind Geraden und Kreisbögen zulässig. Kreisbögen mit einer Pfeilhöhe unter 0,01 m werden im Liegenschaftskataster linearisiert. Dies ist bereits bei der Flurstücksbildung zu berücksichtigen.
- 2.1.3 Die Flurstücke und die Flächen der tatsächlichen Nutzung werden jeweils lückenlos und überschneidungsfrei nachgewiesen. Eine Ausnahme bilden überlagernde Flächen der tatsächlichen Nutzung (Unterführungsrelationen). Die Grundrisse oberirdischer Gebäude werden überschneidungsfrei nachgewiesen.
- 2.1.4 Die Präsentation der ALKIS[®]-Bestandsdaten erfolgt mit den im ALKIS[®]-Signaturenkatalog definierten Signaturen (Standardpräsentation) und mit Präsentationsobjekten. Präsentationsobjekte sind zwingend für Lagebezeichnungen (Straßen-, Gewässer-, Gewannname) sowie Flurstücks- und Hausnummern erforderlich. Für alle anderen Darstellungen können Präsentationsobjekte erzeugt werden.
- 2.1.5 Position, Größe und Ausrichtung eines Präsentationsobjektes sind so zu wählen, dass es in dem Maßstab, in dem ein Flurstück üblicherweise in einer Liegenschaftskarte ausgegeben wird, gut lesbar ist. Im Regelfall ist dies für bebaute Ortslagen der Kartenmaßstab 1:500 und für alle übrigen Gebiete 1:1000. Die Merkmale der Bodenschätzung sind im Kartenmaßstab 1:2000 zu erfassen.
- 2.2 **Objektbereich Flurstücke, Lage, Punkte**
- 2.2.1 **Gemeinde**
- 2.2.1.1 Das Gebiet der Gemeinde wird durch die Gesamtheit der Flurstücke gebildet, die zu der Gemeinde gehören.

- 2.2.1.2 Teile von Gemeindegebieten, die von anderen Gemeindegebieten umschlossen werden (Exklaven), sind bei der Gemarkung nachzuweisen, in deren Bereich sie liegen.
- 2.2.2 **Gemarkung**
- 2.2.2.1 Die Gemarkung umfasst eine im topographischen Zusammenhang liegende Gruppe von Fluren. Das Gebiet einer Gemarkung oder die Gebiete mehrerer Gemarkungen sollen nach Möglichkeit mit dem Gebiet einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils identisch sein. Die Gemarkung erhält den Namen der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils.
- 2.2.2.2 Gemarkungen sind jeweils mit einer Kennziffer zu verschlüsseln und in einem Gemarkungsschlüsselkatalog zu erfassen.
- 2.2.3 **Flur**
- Die Flur umfasst eine im topographischen Zusammenhang liegende Gruppe von Flurstücken. Jede Flur ist innerhalb der Gemarkung mit einer ein- bis dreistelligen Nummer, der Flurnummer, zu bezeichnen. Die Flur ist der Nummerierungsbezirk der Flurstücke. Entstehen einzelne neue Fluren (zum Beispiel in Flurbereinigungsverfahren), so erhalten sie eine neue Nummer im Anschluss an die zuletzt vergebene Flurnummer.
- 2.2.4 **Flurstück**
- 2.2.4.1 Das Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Es ist die Buchungseinheit des Liegenschaftskatasters.
- 2.2.4.2 Die Anzahl der Flurstücke ist möglichst klein zu halten. Sofern nicht besondere Rechtsverhältnisse oder sonstige Umstände vorliegen, sollen örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Bodenflächen nur ein Flurstück bilden.

2.2.4.3 Nummerierung der Flurstücke

2.2.4.3.1 Neue Flurstücksnummern werden für Flurstücke vergeben,

- a) die durch Zerlegung, Verschmelzung oder öffentlich-rechtliche Bodenordnungsverfahren neu entstehen,
- b) deren Form sich in Folge einer Vermessung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters verändert hat,
- c) deren Form sich nach dem Landeswassergesetz verändert hat,
- d) deren Form aufgrund eines Urteils oder Vergleichs verändert wird oder
- e) deren Flurstückskennzeichen durch Umgemarkung oder Umflurung verändert werden.

2.2.4.3.2 Bei allen übrigen Veränderungen bleibt die Flurstücksnummer bestehen. Sie kann auch bei größeren Änderungen der Nummerierungsbezirke bestehen bleiben, wenn die übergehenden Teile als besondere Fluren behandelt werden.

2.2.4.3.3 Eine einmal vergebene Flurstücksnummer darf innerhalb derselben Flur nicht wieder verwendet werden.

2.2.4.3.4 Neue Flurstücke werden mit ganzen Zahlen nummeriert (freie Nummerierung).

2.2.4.4 Räumlich getrennt liegende Flurstücksflächen (Überhakenflurstücke)

2.2.4.4.1 Die Bildung von Flurstücken mit räumlich getrennt liegenden Flurstücksflächen ist nicht zulässig.

2.2.4.4.2 Im Rahmen der Migration sind räumlich getrennt liegende Flurstücksflächen zugelassen.

2.2.4.4.3 Bei jeder Flurstücksneubildung sind die räumlich getrennt liegenden Flurstücksflächen des Altflurstücks zu zerlegen und als selbstständige eigene Flurstücke zu führen.

2.2.4.5 Amtliche Fläche

Die amtliche Fläche ist der im Liegenschaftskataster vom LVermGeo SH festgelegte Flächeninhalt des Flurstücks in Quadratmetern [m²]. Die auf der Basis von ETRS89/UTM-Koordinaten berechneten Flächen sind um die durch die Abbildungsverzerrung eingetretene Flächenänderung zu korrigieren. Die untere Grenze der Flächenangabe ist 1 m². Die in Ausnahmefällen nachzuweisenden Flurstücksflächen kleiner 0,5 m² (siehe Abschnitt 9.1.3 TA) werden mit zwei Dezimalstellen geführt.

2.2.4.5.1 Ergibt sich durch eine Fortführungsvermessung, dass erstmalig für alle Umringspunkte eines Flurstücks ETRS89/UTM-Koordinaten vorliegen, die mindestens die Qualitätsangabe 1010 oder 1020 nach Anlage 7 TA besitzen, wird die Fläche dieses Flurstücks neu ermittelt und als amtliche Fläche in das Liegenschaftskataster eingeführt. Abschnitt 9.4.2 TA ist zu beachten.

2.2.4.6 Ein Flurstück kann verschiedene tatsächliche Nutzungen, Klassifizierungen oder Angaben zur Klassifizierung aufweisen. Die Flächen der tatsächlichen Nutzung und der Bodenschätzung werden im Rahmen der Erstellung von Nachweisen durch Verschneidung mit der Flurstücksfläche ermittelt und auf die amtliche Fläche abgestimmt.

2.2.4.7 Besondere Flurstücksgrenzen

Hat eine Flurstücksgrenze eine oder mehrere der folgenden Funktionen oder Eigenschaften

- a) Grenze der Bundesrepublik Deutschland,
- b) Grenze des Bundeslandes,
- c) Grenze des Kreises,

- d) Grenze der Gemeinde,
- e) Grenze der Verwaltungsgemeinschaft, z.B. der Ämter,
- f) Grenze der Gemarkung,
- g) Grenze der Flur,
- h) Mittellinie in Gewässern und
- i) Strittige Grenze,

ist zusätzlich das Objekt "besondere Flurstücksgrenze" zu führen.

2.2.4.8 Sonstige Eigenschaften des Flurstücks

Folgende Hinweise zum Flurstück werden als sonstige Eigenschaften geführt:

- a) Meeresstrand,
- b) Halbflurstück, gemeinschaftlich,
- c) Schlussvermessung noch nicht durchgeführt (FlurbG),
- d) Schlussvermessung/Katastererneuerung in Bearbeitung,
- e) Nachschätzung noch nicht übernommen,
- f) Stockwerksrecht,
- g) Baulast mit der amtlich festgelegten Verschlüsselung (Baulastenblattnummer) und
- h) Deich, Hochwasserschutzanlage.

2.2.5 Lagebezeichnung

2.2.5.1 Angaben zur Lage

Für jedes Flurstück muss mindestens eine über Katalogeinträge verschlüsselte oder unverschlüsselte Lagebezeichnung als „Lagebezeichnung mit Hausnummer“ oder „Lagebezeichnung ohne Hausnummer“

nachgewiesen werden. Liegen für ein Flurstück mehrere Lagebezeichnungen vor, kann das Flurstück auf entsprechend viele Objekte "Lagebezeichnung" verweisen.

- 2.2.5.1.1 Für die „Lagebezeichnung mit Hausnummer“ ist die ortsübliche oder amtlich festgesetzte Hausnummer heranzuziehen.
- 2.2.5.1.2 Für die „Lagebezeichnung ohne Hausnummer“ sind die Namen und Bezeichnungen von Gewannen, Straßen, Bahnstrecken oder Gewässern heranzuziehen.
- 2.2.5.2 Ist bei Straßen der Straßenschlüssel nicht bekannt, so ist dieser von der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung anzufordern. Sofern die zuständigen Stellen auf die Vergabe von Straßenschlüsseln verzichten, werden diese vom L VermGeo SH festgelegt.
- 2.2.5.3 Gehören eine Straße und die an ihr liegenden Gebäude unterschiedlichen Gemeinden an, so ist für jede Gemeinde ein Straßenschlüssel zu vergeben.
- 2.2.5.4 Bei Bahngelände sind als Lagebezeichnung für die Flurstücke der freien Strecke die Orte, in denen die Bahnlinie beginnt und endet, entsprechend der Streckennummernkarte der Deutschen Bahn AG anzugeben (z. B. Bahnlinie Neumünster – Flensburg). Im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten ist deren Eigenname als Lagebezeichnung zu vergeben (z. B. Bahnhof Kiel). Zusätzlich ist die Nummer der Bahnstrecke entsprechend der von der Deutschen Bahn AG festgelegten Verschlüsselung beim Objekt Bahnverkehr zu erfassen.
- 2.2.5.5 Langgestreckte Flächen wie Gleisanlagen, Straßen, Gewässer usw. sind unter Berücksichtigung vorhandener öffentlich-rechtlichen Festlegungen durch Sonderungen so zu unterteilen, dass jeder Fläche eine eindeutige Lagebezeichnung und Klassifizierung zugeordnet werden kann.
- 2.2.5.6 Über die Zuordnung einer „Lagebezeichnung mit Hausnummer“ zu einem Gebäude ist die georeferenzierte Gebäudeadresse (Hauskoordinate) zu bestimmen.

2.2.6 Punkte

- 2.2.6.1 Die Nummerierung eines Punktes erfolgt nach den Festlegungen des Abschnittes 7 TA. Punktkennungen historischer Punkte dürfen nicht wieder verwendet werden.
- 2.2.6.2 Für jeden im Rahmen einer Grenzherstellung bestimmten Grenzpunkt ist ein Grenzpunktobjekt anzulegen. Dies gilt nicht für Knickpunkte im Verlauf der „Mittellinie in Gewässern“.
- 2.2.6.3 Nicht als Grenzpunkte gelten Knickpunkte im Verlauf einer aus technischen Gründen zerlegten Flurstücksgrenze (z. B. ein in Vektoren zerlegter Kreisbogenabschnitt).
- 2.2.6.4 „Besondere topographische Punkte“ sind als Objekte des Liegenschaftskatasters nicht zugelassen. Sofern zur Datenerfassung für den Außendienst und zur weiteren häuslichen Bearbeitung eine Nummerierung notwendig ist, ist sicherzustellen, dass diese Objekte vor Erstellung eines Fortführungsauftrages gelöscht werden.
- 2.2.6.5 Die Qualität der Lagekoordinaten der Punkte ist beim Punktort mit einem Attribut gemäß Anlage 7, Nr. 11 TA („Lagegenauigkeit“) zu beschreiben.

2.3 Objektbereich Eigentümer

2.3.1 Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung

2.3.1.1 Personen- und Bestandsdaten sind in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen. Die von der Grundbuchverwaltung gelieferten Eintragungsnachrichten über

- a) die Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks infolge Umschreibung, Zusammenschreibung (§ 4 GBO), Vereinigung (§ 5 GBO), Zuschreibung als Bestandteil (§ 6 GBO), Teilung (Abschreibung von Grundstücksteilen im Sinne des § 2 Abs. 3 GBO), Aufhebung einer Zusammenschreibung oder Übertragung eines Grundstücks oder Grundstücksteils auf ein anderes Blatt,
- b) die Eintragung, Veränderung und Löschung einer Eigentümerin oder eines Eigentümers, von Erbbauberechtigten und von Miteigentumsanteilen,
- c) die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum,
- d) die Neuanlegung und Schließung eines Grundbuchblattes,
- e) die Ausbuchung eines Grundstücks oder Grundstücksteils und
- f) die Eintragung eines vom Buchungszwang befreiten Grundstücks (§ 3 Abs. 2a GBO)

sind zur Erhaltung der Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster durch das LVerGeo SH auf Übernahmefähigkeit zu prüfen und anschließend in die ALKIS[®]-Bestandsdaten zu übernehmen.

2.3.2 Zu natürlichen oder juristischen Personen, die in Katasterangelegenheiten z. B. als Eigentümer, Inhaber grundstücksgleicher Rechte oder Verwalter auftreten, sind folgende Angaben zu führen, soweit sie bekannt sind:

- a) Anrede,

- b) Nachname oder Firma,
- c) Vorname,
- d) Namensbestandteil,
- e) akademischer Grad,
- f) Geburtsname (nur bei Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten),
- g) Geburtsdatum (nur bei Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten),
- g) Wohnort oder Sitz und
- i) Angaben zur Herkunft der Informationen und Erhebungsstelle (Qualitätsangaben).

2.3.3

Unter der Anschrift sind, sofern bekannt, folgende Informationen zur postalischen Adresse einer Person zu führen:

- a) Postleitzahl – Postzustellung,
- b) Postleitzahl – Postfach,
- c) Bestimmungsland,
- d) Straße,
- e) Hausnummer,
- f) Ort,
- g) Postfach und
- h) Angaben zur Herkunft der Informationen, Erhebungsstelle (Qualitätsangaben).

2.3.4

Werden eine Verwalterin oder ein Verwalter nach dem WEG nachgewiesen, werden deren Namen und Anschriften unter „Verwaltung“ geführt.

- 2.3.5 Werden Verfügungsberechtigte oder Bevollmächtigte nachgewiesen, die eine Grundstückseigentümerin oder einen Grundstückseigentümer bzw. eine Inhaberin oder einen Inhaber grundstücksgleicher Rechte in Katasterangelegenheiten vertritt, werden deren Namen und Anschriften unter „Vertretung“ geführt.
- 2.3.6 Die laufende Nummer, unter der eine Grundstückseigentümerin, ein Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte im Buchungsblatt (Erste Abteilung im Grundbuchblatt), geführt wird, wird unter „Namensnummer“ geführt. Es sind Informationen zu folgenden Attributen zu führen:
- a) Nummer,
 - b) Anteil und
 - c) Art der Rechtsgemeinschaft.
- 2.3.7 Das „Buchungsblatt“ enthält die Buchungen (Buchungsstellen und Namensnummern) des Grundbuchs, bei buchungsfreien Grundstücken ersatzweise die Buchungen des Liegenschaftskatasters.
- 2.3.7.1 Das Buchungsblattkennzeichen enthält folgende Angaben:
- a) Land
 - b) Buchungsblattbezirk
Für die Eintragung der Nummern der Grundbuchbezirke ist die im Gemarkungsschlüsselkatalog festgelegte Nummerierung der Gemarkungs-(Grundbuchbezirks-)namen zu verwenden. Bei im Grundbuch nicht gebuchten Grundstücken ist die Nummer der Gemarkung als Grundbuchbezirk anzugeben, in der sie liegen.
 - c) Buchungsblattnummer
Es ist die im Grundbuch verzeichnete Buchungsblattnummer zu führen. Enthält diese einen Zusatzbuchstaben, ist dieser ebenfalls nachzuweisen.

2.3.8 Blattarten

2.3.8.1 Grundbuchblatt

Ein Bestand umfasst die im Bezirk des LVerGeo SH liegenden Flurstücke, die auf demselben Grundbuchblatt geführt werden. Das LVerGeo SH führt diese Flurstücke in Buchungsblättern der Blattart „Grundbuchblatt“.

2.3.8.2 Katasterblatt

Bei Grundstücken, die kein Grundbuchblatt erhalten haben (§ 3 Abs. 2 GBO), legt das LVerGeo SH Buchungsblätter der Blattart „Katasterblatt“ an. Dies gilt auch für Grundstücke, die bereits vor der Eintragung im Grundbuch Rechtskraft erlangt haben, und erlaubt damit die Eintragung einer schon rechtskräftigen, aber im Grundbuch noch nicht vollzogenen Buchung (z. B. Übernahme von Flurbereinigungsverfahren, Umlegungsverfahren). In einem solchen Fall geht nach der Buchung im Grundbuch das Katasterblatt in ein Grundbuchblatt über.

Als Eigentümerinnen und Eigentümer werden bei Katasterblättern nachgewiesen:

- a) die bekannten Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn die Eigentumsverhältnisse offenkundig sind (z. B. bei Gewässern) oder sich ohne weiteres feststellen lassen,
- b) „Anlieger“ wenn es sich um Gewässer handelt, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen im Eigentum der Anliegerinnen und Anlieger stehen,
- c) „Nicht ermittelte Eigentümerinnen und Eigentümer“, wenn für ein Grundstück die Eigentumsverhältnisse nicht offenkundig sind und sich auch nicht ohne weiteres feststellen lassen oder
- d) „Herrenloses Grundstück“, wenn der Staat bei herrenlosen Grundstücken von seinem Aneignungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat (§ 928 Bürgerliches Gesetzbuch).

2.3.8.3 Fiktives Blatt

Ist ein Grundstück im Grundbuch anteilig auf mehreren Grundbuchblättern gebucht (zum Beispiel bei Wohnungseigentum), werden die einzelnen Miteigentumsanteile an dem Grundstück zusätzlich in Form eines „fiktiven Blattes“ als Ganzes dargestellt. Das „fiktive Blatt“ dient der Führung der aufgeteilten Grundstücke im Liegenschaftskataster und hat keine rechtliche Bedeutung.

2.3.8.4 Bestand

Alle Flurstücke, die auf einem Grundbuchblatt, einem Katasterblatt oder einem fiktiven Blatt geführt werden, bilden einen Bestand.

2.3.9 Anliegereeigentum

Bei Gewässern im Anliegereeigentum werden die Eigentumsrechte der Eigentümerinnen und Eigentümer der Ufergrundstücke an den Gewässeranteilen erst nach Eintragung in das Grundbuch und entsprechender Eintragungsnachricht der Grundbuchverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

2.3.10 Buchungsstelle

„Buchungsstelle“ ist die unter einer laufenden Nummer im Verzeichnis des Buchungsblattes eingetragene Buchung. Es werden Informationen zu folgenden Attributen geführt:

- a) Buchungsart,
- b) laufende Nummer,
- c) Anteil und
- d) Buchungstext.

Soweit die laufenden Nummern nicht bekannt sind, werden ersatzweise Pseudonummern geführt. Diese Pseudonummern werden anlassbezogen

durch die tatsächlichen laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses ersetzt.

2.4 Objektbereich Gebäude

2.4.1 Gebäude, die nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind, gehören zu den Objektartenbereichen „Gebäude“ oder „Bauwerk“.

2.4.2 Für die fachliche und geometrische Beschreibung eines Gebäudes im definierten Umring wird die Objektart Gebäude als raumbezogenes Elementarobjekt verwendet. Abgebildet wird das Gebäude auf die Erdoberfläche durch die senkrechte Projektion des Gebäudekörpers. Damit umschließt das Gebäude immer alle zu ihm gehörenden Bauteile. Eine Ausnahme bilden die unterirdischen Gebäude, die nicht zur Gebäudegrundfläche gehören. Bei der Festlegung der Attribute und Wertelisten wird mit Ausnahme von Hochhäusern und Windkraftanlagen (Abschnitt 2.4.6.1) von der zweidimensionalen Führung des Liegenschaftskatasters ausgegangen.

2.4.3 Die Gebäudeumrisslinien sind ggf. so zu generalisieren, dass nur die wesentliche Begrenzung der umbauten Flächen dargestellt wird. Wie in **Anlage 2** dargestellt, sind

- a) kleine Mauervorsprünge,
- b) Eingangstreppen/Kellertreppen,
- c) Gebäudeverbindungsmauern und
- d) Müllboxen

nicht nachzuweisen.

2.4.4 Ein „Bauteil“ ist ein Teil eines Gebäudes, der gegenüber dem jeweiligen Objekt „Gebäude“ abweichende bzw. besondere Eigenschaften aufweist (z. B. Durchfahrt im Gebäude). Der Bauteil als Teil eines Gebäudes liegt stets innerhalb des Gebäudeumrings, sofern er nicht unterhalb der Erdoberfläche liegt.

2.4.5 Werden Umringsgrenzen von Gebäuden durch Luftbildmessung oder aus Fernerkundungsdaten nach Abschnitt 6.6.4 TA ermittelt, ist die Qualitätsangabe des Gebäudes mit dem Wert „Aus Luftbildmessung oder Fernerkundungsdaten ermittelt“ zu belegen. In der Punktnummernübersicht sind diese Gebäude besonders zu kennzeichnen.

2.4.6 Angaben zum Gebäude

2.4.6.1 Gebäude- und Bauteilfunktion

Die Gebäude- bzw. Bauteilfunktion beschreibt nach dem Dominanzprinzip die zum Zeitpunkt der Erhebung objektiv erkennbare, vorherrschende, funktionale Bedeutung eines Gebäudes oder Bauteils. Den Umfang und die Tiefengliederung der im Liegenschaftskataster zu führenden Funktionen regelt **Anlage 3**. Darüber hinaus werden folgende Informationen zu Gebäuden geführt:

- a) der Eigenname oder die Bezeichnung des Gebäudes, sofern vorhanden,
- b) die Spezifikation Hochhaus für Gebäude von mindestens 8 oberirdischen Geschossen oder mehr als 22 m Höhe,
- c) die Objekthöhe bei Windkraftanlagen und
- d) ob es sich unter der Erdoberfläche befindet oder aufgeständert ist.

2.4.6.2 Weitere Gebäudefunktion

Neben der dominierenden Gebäudefunktion kann das Attribut „weitere Gebäudefunktion“ geführt werden.

2.4.6.3 Die Wertart „Offene Gebäudelinie“ wird geführt, wenn eine offene Gebäudeseite das Erscheinungsbild des Gebäudes maßgeblich prägt.

2.4.6.4

Als Qualitätsangabe ist die Herkunft der Gebäudegeometrie entsprechend nachstehender Liste zu führen:

- a) 1000: Aus Katastervermessung ermittelt.
- b) 1900: Aus sonstiger Vermessung ermittelt.
- c) 2000: Aus Luftbildmessung oder Fernerkundungsdaten ermittelt.
- d) 4210: Aus Katasterkarten digitalisiert
(Kartenmaßstab größer/gleich 1:1000).
- e) 4220: Aus Katasterkarten digitalisiert
(Kartenmaßstab größer/gleich 1:2000 und kleiner 1:1000).
- f) 4230: Aus Katasterkarten digitalisiert
(Kartenmaßstab größer/gleich 1:3000 und kleiner 1:2000).
- g) 4240: Aus Katasterkarten digitalisiert
(Kartenmaßstab größer/gleich 1:5000 und kleiner 1:3000).
- h) 4300: Aus sonstigen Unterlagen digitalisiert, z. B. Orthophotos.

2.5

Objektbereich tatsächliche Nutzung

2.5.1

Die tatsächliche Nutzung beschreibt die zum Zeitpunkt der Erhebung vorgefundene tatsächliche Bodennutzung oder die durch die Art der Bodenbedeckung, der vorhandenen Gebäude oder baulichen Anlagen anzunehmende Nutzung.

2.5.2

Bebaute Flächen sind mit der Nutzungsart nachzuweisen, die dem Gesamtcharakter am besten entspricht. Die Art der einzelnen baulichen Nutzung ist durch die Gebäude- bzw. Bauwerksfunktion zu beschreiben.

2.5.3

Die tatsächlichen Nutzungen müssen lückenlos und überschneidungsfrei nachgewiesen werden. Überlagernde tatsächliche Nutzungen werden nachgewiesen, soweit sie von den Nutzungen der Erdoberfläche oder untereinander durch Bauwerke getrennt sind.

- 2.5.4 Brücken, Durchlässe und Tunnel sind nachzuweisen, damit die Informationen sich überlagernder Flächen der tatsächlichen Nutzung geführt werden können. Auf deren Umring ist die Abgrenzung der Flächen der tatsächlichen Nutzung abzustimmen.
- 2.5.5 Die tatsächliche Nutzung ist eine generalisierte Angabe. Sie fasst Merkmale, die für eine bestimmte Nutzungsform typisch sind, zusammen und unterscheidet sich dadurch von einer topographischen Aufnahme. Innerhalb der Erhebungseinheit ist für die Vergabe der tatsächlichen Nutzung die vorherrschende Nutzung anzuhalten (Dominanzprinzip). Einzelne "dienende" Nutzungen sind mit einzubeziehen. So ist z. B. eine Baumreihe auf einem Sportplatzgelände nicht als "Gehölz" oder "Laubwald" oder eine Garage an einem Wohnhaus nicht als "Gebäude und Freifläche zu Verkehrsanlagen" herauszutrennen. Ebenso sind kurzzeitige anderweitige Nutzungen nicht mit einzubeziehen.
- 2.5.6 Das Dominanzprinzip ist nicht anzuwenden, wenn ein gegenseitig dienender Charakter der verschiedenen Nutzungen fehlt. So ist z. B. für eine landwirtschaftliche Nutzung im rückwärtigen Teil einer mit Wohnhäusern bebauten Fläche ein eigener Nutzungsartenabschnitt zu bilden.
- 2.5.7 Das Verzeichnis der tatsächlichen Nutzungen (Nutzungsartenkatalog und Nutzungsarten-Sachverzeichnis, **Anhänge 1 und 2**) regelt den Umfang und die Tiefengliederung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung.
- 2.5.8 Für die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung können die
- a) Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen,
 - b) Ergebnisse örtlicher Erhebungen (Feldvergleiche),
 - c) Luftbilder und
 - d) geeignete Daten anderer Stellen
- verwendet werden.

- 2.5.9 Die Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung ist generalisierend zu bestimmen. Kleine Ein- und Ausbuchtungen sind zu vernachlässigen. Fällt die Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung in die Nähe einer Flurstücksgrenze, ist ihre Geometrie möglichst identisch mit der Flurstücksgrenze festzulegen.
- 2.5.10 Zusammenhängende Flächen gleicher tatsächlicher Nutzung sind entsprechend ihrer räumlichen Ausdehnung über Flurstücksgrenzen hinweg zu aggregieren. Grundsätzlich sollen Flächen der tatsächlichen Nutzung zur Vermeidung großräumiger Flächen nicht flurübergreifend erzeugt werden.
- 2.5.11 Wenn Flurgrenzen in Längsrichtung von Straßen und Gewässern verlaufen, können Splissflächen an die Hauptfläche angebunden oder Halbflächen (z. B. bei Gewässern) vereinigt werden, um nur jeweils ein Objekt der tatsächlichen Nutzung zu erhalten. Verkehrs- und Gewässerflächen sind nur zu aggregieren, wenn sie identische Lagebezeichnungen und Klassifizierungen besitzen.
- 2.5.12 Die Erfassungsuntergrenze je selbstständig zu erfassender Nutzungsartenfläche liegt grundsätzlich bei 100 m². Sie liegt abweichend davon für geringerwertige Nutzungen aus den Nutzungsartengruppen „Halde“, „Bergbaubetrieb“, „Tagebau, Grube, Steinbruch“, „Sport-Freizeit- und Erholungsfläche“, „Friedhof“ sowie aus den Nutzungsartenbereichen „Verkehr“, „Vegetation“ und „Gewässer“ bei 300 m². Kleinere Flächen sind der vorherrschenden Nutzung zuzuschlagen. In Einzelfällen kann die Erfassungsuntergrenze unterschritten werden, wenn innerhalb einer größeren Nutzungsartenfläche eine Einzelfläche mit einer abweichenden Nutzungsart eine besondere Bedeutung hat. Freiflächen auf baulich geprägten Flächen sind nur dann separat zu erfassen, wenn sie eine Erfassungsuntergrenze von 1.000 m² oder das 10-fache der überbauten Fläche überschreiten; ansonsten sind die bebauten und unbebauten Flächen sinnvoll abzugrenzen.
- 2.5.13 Flächen mit Gebäuden sind grundsätzlich mit einer tatsächlichen Nutzung der Gruppe Gebäude- und Freifläche nachzuweisen, sofern dies der Nutzungsartenkatalog vorsieht. Eine Ausnahme bilden Flächen mit kleineren Gebäuden, wenn diese für den Gesamtcharakter von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. ein Sportplatz mit Umkleidekabinen oder Umformer auf landwirtschaftlicher Nutzung).

- 2.5.14 Überlagerungsflächen in Form von "Bauwerken, Einrichtungen und sonstige Angaben" zerschneiden die Grundflächen nicht, sondern überlagern sie. Die fachliche Entscheidung, ob reale Objekte als Grundfläche oder Überlagerungsfläche zu erfassen sind, erfolgt nach dem Dominanzprinzip und der Bedeutung der Objekte (**Anlage 4**).
- 2.5.15 Werden die Gewässer Bach, Graben und Teich nach den Dominanzprinzip nicht dem Bereich der tatsächlichen Nutzung zugeordnet (Objektart „Fließgewässer“ für Bach und Graben, Objektart „Stehendes Gewässer“ für Teich), so kann die Information zu Bach, Graben und Teich als Objektart „Untergeordnetes Gewässer“ im Bereich der „Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben“ erfasst werden. In der Regel sind Gewässer immer dann so zu erfassen, wenn sie kein eigenes Flurstück bilden. Beispiele hierfür sind Teiche auf Friedhöfen und Erholungsanlagen, kleine Gräben in Parks, usw.
- 2.5.16 Bei großflächigen Anlagen wie z. B. Friedhöfen, Grünflächen, Kasernen, Kleingarten- und Sportgeländen sind die Wege und Straßenflächen nicht als eigenständige Nutzungen sondern als Bauwerke (Objektart „Weg, Pfad, Steig“ oder Objektart „Straßenverkehrsanlage“ mit der Wertart „Fahrbahnbegrenzungslinie“) zu erfassen.
- 2.5.17 Sofern für die jeweilige Fläche der tatsächlichen Nutzung ein Eigenname oder eine Bezeichnung (z. B. Wildes Moor, Nordfriedhof) bekannt ist, soll dieser oder diese geführt werden.
- 2.5.18 Sofern Objekte der tatsächlichen Nutzungen „Bahnverkehr“, „Platz“ und „Straßenverkehr“ unter einem Zweitnamen (z. B. Exer) bekannt sind, der von der Lagebezeichnung der betroffenen Flurstücke abweicht, kann dieser zusätzlich bei dem Objekt der tatsächlichen Nutzung geführt werden.
- 2.5.19 Zusätzlich sind bei den Objektarten Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung die Art der Bebauung sowie bei Meeresflächen ggf. der Tideeinfluss zu erfassen.
- 2.5.20 Die flurstücksscharfe Angabe der tatsächlichen Nutzung wird durch entsprechende Flächenverschneidung ermittelt. Die Teilflächen sind auf die amtliche Fläche abzustimmen.

2.6 Objektbereich Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben

2.6.1 Die charakteristischen topographischen und sonstigen Merkmale nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 VermKatG einschließlich der dauerhaften Grenzeinrichtungen im Sinne von § 18 Abs. 2 VermKatG werden nur geführt, wenn sie für die Erkennbarkeit von unvermarkten Grenzen in der Örtlichkeit unverzichtbar sind und eine besondere topographische Bedeutung besitzen. Sie werden in dem Objektbereich „Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben“ sowie in der Objektartengruppe „Reliefformen“ geführt. Andere Einrichtungen in Grenznähe, die zum Nachweis einer Momentaufnahme dokumentiert werden sollen, werden nur im Vermessungsriß und im Grenzprotokoll nachgewiesen.

2.6.2 Bestehen an unvermarkten Grenzen mehrere dauerhafte Einrichtungen, wird grundsätzlich nur die Einrichtung geführt, die in folgender Liste an höherer Position genannt ist:

- a) Mauern, Stützmauern,
- b) bewachsene/unbewachsene Erdwälle,
- c) Gräben,
- d) feste Zäune, Hecken und Baumreihen.

2.6.3 Ist im Katasterzahlenwerk nachgewiesen, dass die Grenze nicht am Wallfuß, sondern in einem parallelen Abstand an der Grabenkante verläuft (Grenzgrabenwall, Grenzgrabenknick), sind sowohl der Wall als auch der Graben nachzuweisen. Beträgt der parallele Abstand 1,15 m, ist die Wertart „Graben mit Wall, rechts/links“ bzw. „Graben mit Knick, rechts/links“ anzuhalten.

2.6.4 Unterführungsrelationen

Unterführungsrelationen beschreiben die vertikale Lage von Objekten über und unter der Erde zueinander (z. B. von einer Straße zu einer Brücke oder einem Tunnel). Diese sind bei bedeutenden Überlagerungssituationen zu führen. Für die auf einer Brücke oder in einer Unterführung

liegenden Fläche sind eigenständige Objekte der Nutzung und ggf. der Klassifizierung zu bilden, die die gleiche Geometrie wie das Bauwerk besitzen.

2.6.5 Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben

Im Objektartenbereich „Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben“ sind folgende Objektartengruppen zu führen:

- a) „Bauwerke und Einrichtungen in Siedlungsflächen“,
- b) „Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr“,
- c) „Besondere Angaben zum Gewässer“,
- d) „Besondere Eigenschaften von Gewässern“ und
- e) „Besondere Vegetationsmerkmale“.

Als Qualitätsangabe ist die Herkunft entsprechend dem Abschnitt 2.4.6.4 zu führen.

2.6.5.1 In Verbindung mit Abschnitt 2.5 ist nach dem Dominanzprinzip festzulegen, ob statt der tatsächlichen Nutzung ein oder mehrere Bauwerke zu bilden sind.

2.6.5.2 Bei der Festlegung der zu führenden tatsächlichen Nutzung nach Abschnitt 2.5.2 soll eine Kleinteiligkeit der tatsächlichen Nutzung ebenso vermieden werden wie die Führung vielfältiger Bauwerksflächen als Überlagerungsflächen. So zerlegt die durch einen Park führende klassifizierte Straße als Grundfläche die vorhandene Grundfläche „Sport, Freizeit und Erholungsfläche“ in Teilflächen. Gehwege und Teiche des Parks sollten keine ausgewiesenen Grundflächen darstellen. Unabdingbare Überlagerungsflächen sind Brückenbauwerke im Verkehrsbereich. Die auf der Brücke bestehende tatsächliche Nutzung „Straße“ nimmt nicht an der Abbildung der Grundflächen teil, da andernfalls das Grundprinzip der überschneidungsfreien Flächendeckung der Grundflächen verletzt würde.

2.7 Objektbereich Relief

Die Objektarten der Objektartengruppe „Reliefformen“ überlagern die Grundflächen und geben einen Eindruck von der Geländecharakteristik. Sie werden insbesondere durch die Aufnahme von künstlichen Erhebungen und Böschungen erfasst. Als Geometrien sind die Objektarten

- a) Böschung, Kliff,
- b) Damm, Wall, Deich,
- c) Höhleneingang,
- d) Felsen und
- e) Düne

zu führen.

Zu den Geländekanten der Objektart nach Buchstabe a sind zusätzlich die Attribute Erfassungsmethode (Messverfahren) und Identifikation (Sicherheit mit dem das Objekt erfasst wurde) zu führen.

2.8 Objektbereich gesetzliche Festlegungen, Kataloge, Gebietseinheiten

2.8.1 Die im Liegenschaftskataster geführten Angaben zu öffentlich-rechtlichen Klassifizierungen haben nur nachrichtlichen Charakter.

2.8.2 Die Klassifizierungen sind unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu führen. Sie können sich überschneiden oder nur Teile von Flurstücken umfassen.

2.8.3 Die Objekte der Klassifizierungen sind flurstücksübergreifend zu führen. Abschnitte dürfen die Gemarkungsgrenze nicht überschreiten. Flurgrenzen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Abschnitt 2.5.11 ist sinngemäß anzuwenden. Räumlich getrennt liegende Abschnitte einer Klassifizierung sind als eigenständige Abschnitte nachzuweisen.

2.8.4 Klassifizierung nach Straßenrecht

Die Gliederung ist entsprechend der Einteilung der Straßen nach dem Bundes- und Landesrecht festgelegt:

- a) Bundesautobahn (A),
- b) Bundesstraße (B),
- c) Landesstraße (L),
- d) Kreisstraße (K),
- e) Gemeindestraße (GS) und
- f) Sonstige öffentliche Straße (OS).

2.8.4.1 In die Klassifizierung sind grundsätzlich alle zur Straßenfläche gehörenden Flurstücke einschließlich der Verkehrsbegleitflächen einzubeziehen. Dies gilt auch für ggf. noch nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast stehende Flurstücke.

2.8.4.2 Straßen, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln (Gemeindeverbindungsstraßen) sind mit der Klassifizierung „Gemeindestraße“ zu kennzeichnen.

2.8.4.3 Innerhalb der Ortslage sind unabhängig vom Eigentum und der Widmung alle öffentlichen Fahrwege sowie Plätze mit der Klassifizierung „Gemeindestraße“ mit Ausnahme von Abschnitt 2.8.4 Buchstaben a bis d zu kennzeichnen.

2.8.4.4 Als "Sonstige öffentliche Straße“ sind zu kennzeichnen:

- a) öffentliche Feld- und Waldwege,
- b) beschränkt öffentliche Straßen (z. B. selbstständige Geh- und Radwege) und

- c) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

2.8.4.5 Als Bezeichnung ist die von der zuständigen Stelle vergebene Straßennummer einzutragen.

2.8.4.6 Ist eine Straßenfläche zwei oder mehr Straßengruppen zugeordnet, ist nur die höherwertige Straßengruppe mit Straßennummer nachzuweisen; innerhalb der Straßengruppe ist die niedrigste Straßennummer zuerst, weitere Straßennummern sind nachgesetzt (z. B. B 205/206) zu führen.

2.8.4.7 Zur Fortführung der Klassifizierung nach Straßenrecht sind neben den Mitteilungen der zuständigen Stellen insbesondere die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Amtsblatt zu berücksichtigen.

2.8.5 Klassifizierung nach Wasserrecht

Die oberirdischen Gewässer und die Küstengewässer mit Ausnahme des wild abfließenden Wassers werden eingeteilt in:

- a) Gewässer I. Ordnung:
 - Bundeswasserstraßen (Seewasserstraßen und die in der **Anlage 5.1** aufgeführten Binnenwasserstraßen),
 - die in **Anlage 5.2** aufgeführten Gewässer und

- b) Gewässer II. Ordnung:
 - alle anderen Gewässer (auch Seen) mit Ausnahme von Gräben und kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, Grundstücken, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, dass sie durch künstliche Vorrichtungen aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden und Sumpfflächen.

2.8.5.1 Bei den Bundeswasserstraßen sind alle im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung stehenden Flächen in die Klassifizierung einzubeziehen, bei den übrigen Gewässern nur die Flurstücks-/Abschnittsflächen, die auch der tatsächlichen Nutzung "Wasserfläche" zugeordnet sind.

2.8.6 Andere Festlegung nach Wasserrecht

Bei Wasser- und Bodenverbandsgebieten ist als ausführende Stelle die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände vergebene Verbandsnummer anzugeben. Entsprechend sind die Deich- und Hauptzielverbandsgebiete zu behandeln.

2.8.7 Bau-, Raum- oder Bodenordnungsrecht

Bei Flurstücken, die in eines der folgenden Verfahren einbezogen sind, ist die Art der Beschränkung zu erfassen:

- a) Umlegung (§ 45 BauGB),
- b) Vereinfachte Umlegung (§ 80 BauGB),
- c) Flurbereinigung (§ 1 FlurbG),
- d) Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG),
- e) Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG),
- f) Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91 FlurbG) und
- g) Freiwilliger Landtausch (§ 103a FlurbG).

Zusätzlich sind anzugeben:

- a) die ausführende Stelle,
- b) der Name des Verfahrens,
- c) die amtlich festgelegte Verschlüsselung und
- d) der Stand je nach Verfahrensfortschritt durch das Datum, an dem das Verfahren eingeleitet oder angeordnet wurde, an dem das Verfahren bestandskräftig geworden ist bzw. an dem die Unterlagen des Flurbereinigungsplans an das LVermGeo SH zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters abgegeben wurden.

2.8.8 Baulast

Wenn im Liegenschaftskataster ein Hinweis auf eine Baulast geführt wird, ist die Baulastenblattnummer anzugeben. Die Baulast ist als „Sonstige Eigenschaft zum Flurstück“ (siehe Abschnitt 2.2.4.8 Buchstabe f) zu führen.

2.8.9 Bodenschätzung

2.8.9.1 Im Liegenschaftskataster werden die bei der erstmaligen Schätzung oder einer Nachschätzung rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse geführt.

2.8.9.2 Die im Liegenschaftskataster geführten Schätzungsergebnisse sind:

- a) die Schätzungsflächen,
- b) die Klassifizierung des Bodens nach seiner Beschaffenheit und
- c) die Feststellung der Ertragsfähigkeit.

2.8.9.3 Bodenklassen und Wertzahlen

Die Beschaffenheit des Bodens wird durch Bodenklassen, die Ertragsfähigkeit durch Wertzahlen angegeben.

2.8.9.4 Schätzungsflächen

Es sind eigenständige Objekte der Objektart „Bodenschätzung“ flurstücksübergreifend zu bilden, wenn sich die Kulturart, die Klassenzeichen, die Wertzahlen oder die sonstigen Angaben unterscheiden.

2.8.9.5 Sonderfälle

Werden Flächen gleicher Klassenmerkmale (Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen) durch langgestreckte Anlagen unterbrochen, die nicht der Bodenschätzung unterliegen (z. B. Straßen, Eisenbahn, Gräben), können diese in die Schätzungsflächen einbezogen werden. Bei rekultivierten Straßen und Bahnlinien sind beidseitig der Trassen Schätzungsgrenzen zu bilden. Werden Schätzungsflächen durch topografische Flächen (z. B. Windschutzstreifen) durchschnitten, die nicht der Schätzung unterliegen, sind die Schätzungsflächen beidseitig dieser Flächen aufzutrennen und mit Überhaken zu versehen

2.8.9.6 Musterstücke

Die Musterstücke und Vergleichsstücke sind besonders zu kennzeichnen. Musterstücke sind mit der Abkürzung „M“, Landesmusterstücke mit der Abkürzung „L“ und Vergleichsstücke mit der Abkürzung „V“ zu bezeichnen. Die Lage und Geometrie von Musterstücken sind zu führen. Zur eindeutigen Bezeichnung werden die durch die Finanzverwaltung vergebenen Ordnungsmerkmale geführt (**Anlage 6**).

2.8.9.7 Ertragsmesszahl

Die Ertragsmesszahl drückt die natürliche Ertragsfähigkeit einer bodengeschätzten Fläche aus. Sie ist das Produkt einer Fläche und der Acker- oder Grünlandzahl (Wertzahlen). Die Ertragsmesszahl wird bei der Ausgabe von Flurstücksnachweisen mit Bodenschätzung sowie Flurstücks- und Eigentumsnachweisen mit Bodenschätzung ermittelt und ausgegeben.

2.8.9.8 Splissteile und Sonderflächen

Bei der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster kann das LVermGeo SH Splissteile von Klassenflächen, Klassenabschnitten oder Sonderflächen beseitigen, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ($< 300 \text{ m}^2$) sind. Sie sind dann einer benachbarten Fläche der Bodenschätzung zuzuführen.

2.8.9.9 Nachhaltige Umwandlungen

Nachhaltige Umwandlungen der bodengeschätzten Flächen in Nutzungsarten, die nicht der Bodenschätzung unterliegen, z. B. in Wohnbauflächen, Abbauland, werden ohne Beteiligung der Finanzverwaltung übernommen. Dabei werden die nicht mehr zutreffenden Schätzungsgrenzen verlegt bzw. gelöscht. Dies gilt sinngemäß für die zugehörigen Schätzungsmerkmale.

2.8.9.10 Grablöcher

Die Grablochbezeichnung setzt sich zusammen aus der Gemarkungsnummer und der Nummer des Grablochs. Die Nummer des Grablochs wird von dem zuständigen Finanzamt vergeben.

2.8.10 Klassifizierung nach dem Bewertungsgesetz

Die Lage und Geometrie folgender Bewertungsflächen sind mit den Wertarten zu führen:

- a) Hopfen (HOPF),
- b) Spargel (SPA),
- c) Weingarten (WG),
- d) Obstplantage (OBST),
- e) Baumschule (BSCH),
- f) Anbaufläche unter Glas (GLAS),
- g) Kleingarten (KLG),
- h) Weihnachtsbaumkultur (WEIH),
- i) Saatzucht (SAAT),
- j) Teichwirtschaft (TEIW),

- k) Abbauland der Land- und Forstwirtschaft (LFAB),
- l) Unland (U),
- m) Moor (MO) und
- n) Heide (HEI)

2.8.11 Kataloge, Gebietseinheiten

Sofern Informationen in ALKIS[®] mit einem Schlüssel gespeichert sind (z. B. zur Lage, Gemarkung, Gemeinde), ist die zugehörige langschriftliche Bezeichnung als Katalogeintrag zu führen.

2.8.11.1 Kommunale Gebietseinheiten sind aus den Geometrien der Objekte abzuleiten, die mit dem Katalogeintrag in Beziehung stehen.

2.8.11.2 Wohnplätze und ihre Namen sind zu führen. Die Objektart „Wohnplatz“ ist ausschließlich für Präsentationszwecke zu verwenden.

2.8.11.3 Die Kataloge (**Anlage 7**) sind zentral zu führen und zu pflegen.

2.8.12 Datenpflege

2.8.12.1 Die während der Migration von ALK und ALB nach ALKIS[®] gebildeten Objekte, die übergangsweise zur Sicherstellung bislang geführter Informationen dienen (Migrationsobjekte), und ggf. unstrukturiert abgelegte Informationen sind aufzulösen, indem sie nach sachverständiger Beurteilung entweder in entsprechende ALKIS[®]-Fachobjekte überführt oder gelöscht werden (Nachmigration).

2.8.12.2 Die ALKIS[®]-Bestandsdaten sind im Zuge von Fortführungen und Erneuerungen oder projektbezogen einer Qualitätsprüfung zu unterziehen (**Anlage 8**). Bei Fortführungen ist die Qualitätssicherung auf zwingend erforderliche Maßnahmen zu begrenzen.

3 Fortführung

3.1 Anlass der Fortführung

Das Liegenschaftskataster ist durch Eintragung aller Veränderungen an den Liegenschaften aufgrund

- a) von Anträgen von Vermessungsstellen, die im Namen der Beteiligten handeln,
- b) von Anträgen und Mitteilungen der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte oder sonstiger Berechtigter,
- c) der von Eigentümern beigebrachten Urkunden bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse an im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücken,
- d) von Ersuchen anderer Behörden,
- e) in Folge der von Gerichten übersandten Mitteilungen über durch Urteil oder Vergleich festgelegte Grenzen und
- f) von Amts wegen, soweit dies dem gesetzlichen Auftrag entspricht, fortzuführen.

3.2 Fortführung der ALKIS[®]-Datenbank

- 3.2.1 Die Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt durch die Fortführung der ALKIS[®]-Datenbank. Vor deren Fortführung sind die zur Fortführung genutzten Daten (Erhebungsdaten) zu qualifizieren. Durch die Qualifizierung werden die Erhebungsdaten in Fortführungsdaten überführt. Die Qualifizierung umfasst das Überprüfen der Erhebungsdaten auf ihre Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster sowie eine Aktualitäts- und Plausibilitätsprüfung. Wenn die Qualifizierung und ein ggf. dabei erzeugter Fortführungsnachweis ergeben, dass die Daten zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sind, ist durch die Fortführungsentcheidung die Fortführung der Datenbank zu veranlassen.

- 3.2.2 Das Fortführungsergebnis ist durch eine Ausgabe aus der ALKIS[®]-Datenbank und - sofern dieser erzeugt wird - anhand des Fortführungsnachweises zu prüfen. Werden die Anforderungen erfüllt, ist der Fortführungsnachweis als Grundlage für die Fortführungsmitteilungen (Abschnitt 5.1) freizugeben.
- 3.2.3 Wird bei der Prüfung des Fortführungsergebnisses festgestellt, dass die fortgeführte ALKIS[®]-Datenbank nicht dem beabsichtigten Ergebnis entspricht, ist eine neue Qualifizierung durchzuführen, durch die der gewollte Zustand mit einer weiteren Fortführung hergestellt wird.
- 3.2.4 Bei jeder Fortführung wird von allen betroffenen Objekten eine neue Version gebildet. Bei der Objektart „Flurstück“ erfolgt dies durch die Objektart „historisches Flurstück“. Bei den Objektarten „Aufnahmepunkt“, „Sicherungspunkt“, „sonstiger Vermessungspunkt“ sowie „Grenzpunkt“ bleiben die Vorläuferversionen im Datenbestand erhalten. Zusätzlich werden Informationen zu bereits in dem bisherigen Programmsystem "Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB)" als historisch nachgewiesenen Flurstücken geführt.

3.3 Antragsverwaltung und Projektsteuerung

- 3.3.1 Die Fortführung der ALKIS[®]-Datenbank wird durch eine Projektsteuerung unterstützt. Das Ordnungsmerkmal der Projektsteuerung ist das Projektkennzeichen. Es soll mit dem vom Automatisierten Geschäftsbuch (AGB) vergebenen Antragskennzeichen übereinstimmen.
- 3.3.2 Werden mehrere unterschiedliche Anträge in einem ALKIS[®]-Projekt gemeinsam bearbeitet, ist eines der Antragskennzeichen bestimmend als Projektkennzeichen zu wählen.

3.4 Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken

3.4.1 Verschmelzung

Unter einer Verschmelzung von Flurstücken wird die katastertechnische Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Flurstück verstanden. Die Verschmelzung setzt voraus, dass die betreffenden Flurstücke Teile ein und desselben Grundstücks (im Rechtssinn) sind, derselben Gemeinde angehören und dass der Verschmelzung nach dem Inhalt des Grundbuchs kein Hindernis entgegensteht. Die zu verschmelzenden Flurstücke müssen eine örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Bodenfläche bilden.

3.4.2 Verschmelzungen sollen genutzt werden, um die Anzahl der Flurstücke möglichst gering zu halten. Berechtigte Einwände von Eigentümerinnen und Eigentümern sind zu berücksichtigen. Ist eine Verschmelzung nur nach vorheriger Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch möglich, so ist darauf hinzuwirken, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer einen Vereinigungsantrag stellen (**Anlagen 9 und 10**).

3.4.3 Zerlegung

Die Zerlegung eines Flurstücks ist ein katastertechnischer Vorgang, durch den aus einem Flurstück mehrere Flurstücke gebildet werden. In der Regel bildet die Grundlage einer Zerlegung eine örtliche Vermessung.

3.5 Reservierung

Mit der Objektart Reservierung werden das Flurstückskennzeichen für die Objektart Flurstück und die Punktkennung für die Objektart Punkte reserviert.

3.5.1 Reservierung von Flurstückskennzeichen

Zu Beginn einer Fortführung, durch die Flurstückskennzeichen geändert werden, sind die Flurstückskennzeichen durch das LVermGeo SH zu reservieren. Die Nummerierung der Flurstücke erfolgt im Anschluss an die

zuletzt vergebene ganze Nummer. Reservierungslücken werden nicht gefüllt.

3.5.2 Reservierung von Punktkennungen (Punktnummer)

3.5.2.1 Wenn Vermessungsstellen Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einreichen wollen, müssen sie zuvor Punktkennungen für die Punkte, die nummeriert werden sollen, unter ihrem Dienststellenschlüssel reservieren.

3.5.2.2 Punktlücken sollen geschlossen werden. Für Aufnahmepunkte wird ein gesonderter Nummernbereich vorgehalten (siehe Abschnitt 7.1.4 TA).

3.5.2.3 Punkte der Bundesgrenze und der Landesgrenzen sind durch einen Hinweis beim Punktort besonders zu kennzeichnen (siehe Anlage 7 Nr. 6 TA).

3.6 Fortführung des geometrischen Nachweises (Homogenisierung)

3.6.1 Ergeben sich aufgrund der Vermessungsschriften Koordinatenänderungen in den bestehenden Punkten, die sich innerhalb und außerhalb des Vermessungsgebietes auswirken, so hat das LVerGeo SH dies durch nachbarschaftswahrende Homogenisierung zu berücksichtigen.

3.6.2 Durch konsequenten Einsatz von Programmen zur Kartenhomogenisierung in allen Gebieten, in denen noch kein Koordinatenkataster aufgebaut ist, sind die Sollpunkte des Punktnachweises zu integrieren, die Restklaffen unter Berücksichtigung der Nachbarschaft zu verteilen und die geometrischen Bedingungen zu erhalten. Um der Kartenentstehung Rechnung zu tragen, dürfen nur die an den Aufnahme- und Grenzpunkten festgestellten Restklaffen Einfluss auf die Geometrie haben.

3.6.3 Luftbilder und Fernerkundungsdaten dürfen nur in den begründeten Ausnahmefällen nach Abschnitt 4.1.2 zur Kartenhomogenisierung herangezogen werden.

3.6.4 Geometrische Veränderungen sind unter Wahrung des Nachbarschaftsprinzips zu übernehmen. Erforderlichenfalls ist der bestehende geometrische Nachweis an die neu bestimmte, lagerichtige Geometrie unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachbarschaft und unter gleichzeitigem Erhalt der geometrischen Bedingungen anzupassen.

3.6.5 Bei jeder Fortführung ist darauf hinzuwirken, dass die Objektgeometrie verbessert wird. Vordringlich sind zur Darstellung gelangende Punktorte von Grenzpunkten, deren Lage durch Digitalisierung ermittelt wurde, durch solche zu ersetzen, deren Koordinaten eine höhere Qualität aufweisen.

3.7 Fortführungsfall, Fortführungsnachweis

3.7.1 Wenn Fortführungen zur Vergabe neuer Flurstückskennzeichen, zur Berichtigung der amtlichen Flurstücksfläche oder zur Berichtigung der Umfangsgrenzen von Flurstücken führen (dokumentationspflichtige Fortführungen), wird ein Fortführungsfall erstellt. Ein Fortführungsfall ist darüber hinaus in allen Fällen zu erstellen, in denen die Grundstückseigentümergehen, Grundstückseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte über dokumentationspflichtige Fortführungen durch Fortführungsmitteilungen („Fortführungsmitteilung an Eigentümerin / Eigentümer“) zu unterrichten sind (z. B. bei der Änderung oder Eintragung einer strittigen Grenze).

3.7.2 Mehrere Fortführungsfälle können einzeln oder gemeinsam der Fortführung zugeführt werden. Ein Fortführungsfall umfasst jedoch höchstens alle Flurstücke, die zu einem Grundbuch- oder Katasterblatt geführt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Katasterneuvermessungen, Bodenordnungsverfahren, strittige Grenzen sowie Grenzveränderungen auf gesetzlicher Grundlage (z. B. Wasserrecht), gerichtlichen Entscheidungen und Berichtigungen des Liegenschaftskatasters.

3.7.3 Das Ergebnis der Fortführung ist als "Fortführungsnachweis" zu dokumentieren (**Anlagen 11 und 12**). Der Fortführungsnachweis beinhaltet

- a) das Fortführungsnachweis-Deckblatt, das u. a. auch die Nummer des Fortführungsnachweises ausweist sowie

- b) die textliche und/oder kartografische Gegenüberstellung des vorhergehenden und des nach der Fortführung gegebenen Nachweises der Liegenschaften mit Hervorhebung der Änderungen.

- 3.7.4 Werden Flurstücke sowohl von einer Berichtigung des Katasterzahlenwerkes oder der Liegenschaftskarte als auch von einer Fortführung betroffen, sind sie zuerst zu berichtigen und mit einer neuen Flurstücksnummer zu bezeichnen und anschließend erst fortzuführen, wenn die Berichtigung nach den Vorschriften der Technischen Anweisung eine Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Inhaberinnen oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte erfordert.
- 3.7.5 Die Bezeichnung der Fortführungsnachweise setzt sich aus der Länderkennung, dem Gemarkungsschlüssel und dem Projektkennzeichen zusammen. Ist von der Fortführung mehr als eine Gemarkung betroffen, dann muss für jede der betroffenen Gemarkungen ein Fortführungsnachweis mit mindestens einem Fortführungsfall erstellt werden. Im Falle einer mit der Fortführung einhergehenden Umgemarkung ist der Fortführungsfall für das untergehende Flurstück mit seinen Nachfolgern dem Fortführungsnachweis für die abgebende Gemarkung zuzuordnen.
- 3.7.6 Der Fortführungsnachweis ist als elektronisches Dokument, das Fortführungsnachweisdeckblatt mit den notwendigen Unterschriften zusätzlich als analoges Dokument zu archivieren.
- 3.7.7 Bei Fortführungsfällen, denen Eintragungsnachrichten der Grundbuchverwaltung oder sonstige Fortführungsunterlagen zugrunde liegen, entfällt die Erstellung eines Fortführungsnachweises.
- 3.7.8 Lehnt das Grundbuchamt die Übernahme von Veränderungen oder Berichtigungen in den Flurstücksangaben in das Grundbuch ab, sind die betreffenden Fortführungen durch einen neuen Erhebungs- und Qualifizierungsprozess aufzuheben. Bei der Aufhebung von Fortführungen kann die ursprüngliche Flurstücksnummer nicht mehr vergeben werden. Das Grundbuchamt und gegebenenfalls andere Empfängerinnen und Empfänger von Fortführungsmitteilungen sind über diesen Sachverhalt gesondert zu informieren.

Erneuerung

Erneuerung ist die Qualitätssteigerung des gesamten Liegenschaftskatasters oder einzelner Bestandteile in größerem Umfang. Sie umfasst Aktualisierung, Vervollständigung und Genauigkeitssteigerung von Karten-, Buch- und Zahlenwerk. Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es gemäß § 15 Abs. 3 VermKatG erforderlich ist. Qualitätssteigerungen in kleinerem Umfang sind als Fortführung zu übernehmen.

Die begonnene und noch nicht abgeschlossene Erneuerung nach Abschnitt 4.1 und 4.2 ist durch den Vermerk „Schlussvermessung/Katastererneuerung in Bearbeitung“ mit Erläuterung bei den „sonstigen Eigenschaften des Flurstück“ anzugeben, sobald ein Flurstück in einer Erneuerung erstmalig fortgeführt wird.

4.1 Vermessung und Koordinatenberechnung

4.1.1 Bei der Erneuerung sind folgende Verfahren zugelassen:

- a) Einrechnung nach Abschnitt 8.3.3.2 TA,
- b) Einrechnung durch Ausgleichung nach Abschnitt 8.3.3.3 TA oder
- c) Neuvermessung.

4.1.2 In begründeten Einzelfällen ist es auch zulässig, mit Hilfe von Luftbildmessung und Fernerkundungsdaten, aus denen mittels Ausgleichung und Homogenisierung Verschiebungsvektoren abgeleitet werden, die Kartengenauigkeit für ein hinreichend großes Bearbeitungsgebiet zu steigern. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass die Nachbarschaft gewahrt bleibt, Lagegenauigkeiten von 4100 bis 4240 vorliegen und die Lageabweichungen größer sind als das Dreifache der Messgenauigkeit der aus den Luftbildern gewonnenen Daten bzw. der Fernerkundungsdaten.

4.2 Bodenordnungsverfahren

4.2.1 Flurbereinigungsverfahren

- 4.2.1.1 Die von einem Flurbereinigungsverfahren betroffenen Flurstücke sind aufgrund der Mitteilung der für die Flurbereinigung zuständigen Stelle im Liegenschaftskataster bis zum Abschluss des Verfahrens mit einem Flurbereinigervermerk zu kennzeichnen (siehe Abschnitte 1.2. Buchstabe p und 2.8.7).
- 4.2.1.2 Fortführungen der betroffenen Flurstücke sind bis zum Abschluss der Flurbereinigung der für die Flurbereinigung zuständigen Stelle mitzuteilen.
- 4.2.1.3 Mit der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) tritt der neue Rechtszustand in Kraft. Die betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster mit dem Vermerk „abweichender Rechtszustand“ zu kennzeichnen (**Anlage 13**). Der von der für die Flurbereinigung zuständigen Stelle geführte Flurbereinigungsplan stellt bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GBO) dar. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind die von der für die Flurbereinigung zuständigen Stelle übersandten Unterlagen des Flurbereinigungsplans, das Flurstücksverzeichnis, der Teilnehmernachweis und die Meldekarte als Liegenschaftskataster zu führen.
- 4.2.1.4 Nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist der Vermerk „abweichender Rechtszustand“ zu löschen. Die noch ausstehende Schlussvermessung ist durch den Vermerk „Schlussvermessung noch nicht durchgeführt (FlurbG)“ bei den „sonstigen Eigenschaften des Flurstücks“ anzugeben.
- 4.2.1.5 Für die Neuaufstellung des Liegenschaftskatasters sind der Eigentüternachweis, der Flächennachweis und die Absteckungsrisse, die von der für die Flurbereinigung zuständigen Stelle übersandt werden, zu berücksichtigen.

4.2.2 Umlegungsverfahren

4.2.2.1 Durch den Umlegungsbeschluss (§§ 47 und 50 BauGB) wird das Umlegungsgebiet festgelegt. Die betroffenen Flurstücke sind aufgrund der Mitteilung der für die Umlegung zuständigen Stelle im Liegenschaftskataster mit einem Umlegungsvermerk bis zum Abschluss des Verfahrens zu kennzeichnen (siehe Abschnitte 1.2. Buchstabe p und 2.8.7).

4.2.2.2 Fortführungen der betroffenen Flurstücke sind bis zum Abschluss der Umlegung der für die Umlegung zuständigen Stelle mitzuteilen.

4.2.2.3 Mit dem Inkrafttreten des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) tritt der neue Rechtszustand in Kraft. Die betroffenen Flurstücke sind im Liegenschaftskataster mit dem Vermerk „abweichender Rechtszustand“ zu kennzeichnen. Der von der für die Umlegung zuständigen Stelle geführte Umlegungsplan stellt bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GBO) dar.

4.2.2.4 Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind die von der für die Umlegung zuständigen Stelle übersandten Unterlagen des Umlegungsplans, das Umlegungsverzeichnis und die Umlegungskarte als Liegenschaftskataster zu führen.

4.2.2.5 Nach der Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist der Hinweis „abweichender Rechtszustand“ zu löschen.

4.2.3 Vereinfachte Umlegungsverfahren

Mit dem Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (§§ 82 und 83 BauGB) tritt der neue Rechtszustand in Kraft. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung stellt bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 GBO) dar. Ergänzend gilt der Abschnitt 4.2.2.

4.3 Inkommunalisierung

Meeresflächen sind nur dann nachzuweisen, wenn sie inkommunalisiert sind oder inkommunalisiert werden sollen.

4.4 Umgemarkung, Umflurungen, Neunummerierung

Umgemarkungen, Umflurungen und Neunummerierungen von Flurstücken können ohne Antrag vorgenommen werden, wenn es zweckmäßig ist.

Mitteilungsverfahren

Die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den davon betroffenen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben sowie dem zuständigen Grundbuchamt und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (§ 15 VermKatG). Bekanntgabe und Mitteilung erfolgen nicht, wenn Angaben in das Liegenschaftskataster übernommen werden, die von einer anderen Behörde rechtsverbindlich festgelegt worden sind. Von der Erstellung von Fortführungsmitteilungen kann abgesehen werden, wenn dies für die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte unbedeutend ist. Dies kann z. B. der Fall sein bei Fortführungen, die der Verbesserung der Objektgeometrie dienen.

5.1 Fortführungsmitteilungen

- 5.1.1 Bei Fortführungen, die zur Erstellung eines Fortführungsnachweises führen, werden Fortführungsmitteilungen ausgegeben, und zwar die „Fortführungsmitteilung an Eigentümerin/Eigentümer“ (**Anlage 14.2**), die „Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung“ (**Anlagen 15.1**) und die „Fortführungsmitteilung an Finanzverwaltung“ (**Anlage 16**).
- 5.1.2 Die Fortführungsmitteilungen beschreiben den Inhalt des Liegenschaftskatasters vor und nach der Fortführung und geben den Anlass der Fortführung sowie das Antragskennzeichen wieder. Sie enthalten einen oder mehrere Fortführungsfälle.
- 5.1.3 Fortführungsmitteilung an die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte
 - 5.1.3.1 Den Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist die Fortführung durch ein Anschreiben mit Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Muster der **Anlage 14.1**, die „Fortführungsmitteilung an Eigentümerin/Eigentümer“ nach dem Muster der **Anlage 14.2** und einen aktuellen Flurstücksnachweis bekannt zu geben. Sofern sich die Darstellung in der Liegenschaftskarte

geändert hat, ist ebenfalls ein Auszug aus der Liegenschaftskarte, erforderlichenfalls mit Angaben zur Bodenschätzung, beizufügen.

5.1.3.2 Es ist darauf hinzuweisen, dass auch die zuständige Finanzbehörde über die Fortführung informiert wird.

5.1.3.3 Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum besteht, kann die Fortführung anstelle der Betroffenen der Verwalterin oder dem Verwalter bekannt gegeben werden (§ 15 Abs. 5 VermKatG).

5.1.3.4 Bei Fortführungen, die nicht zur Erstellung von Fortführungsnachweisen führen, ist den Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte in folgenden Fällen die Fortführung entsprechend den Abschnitten 5.1.3.1 bis 5.1.3.3 bekannt zu geben:

Fortführung

- a) der Lagebezeichnung,
- b) von Gebäudedaten,
- c) der tatsächlichen Nutzung und
- d) von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

5.1.3.5 Die Bekanntgabe nach Abschnitt 5.1.3.4 Buchstabe b erfolgt ohne einen Flurstücksnachweis.

5.1.3.6 Wird das Liegenschaftskataster aufgrund eines Antrages oder einer Mitteilung eines sonstigen Berechtigten fortgeführt, so kann auch ihm die Fortführung mitgeteilt werden.

5.1.4 Fortführungsmitteilung an das Grundbuchamt

5.1.4.1 Die Angaben in den Grundbüchern zur Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Größe müssen ständig in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster gehalten werden. Das LVerGeo SH hat dem Grund-

buchamt jede dazu erforderliche Hilfe zu leisten und ihm alle in Betracht kommenden Fortführungen des Liegenschaftskatasters mitzuteilen.

5.1.4.2 Dem Grundbuchamt ist die Fortführung durch die „Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung“ nach dem Muster der **Anlage 15.1** mitzuteilen. Sie entspricht inhaltlich der „Fortführungsmitteilung an Eigentümerin/Eigentümer“, ist jedoch bezüglich der neuen Flurstücke um die Wirtschaftsart (**Anlage 15.2**) ergänzt.

5.1.4.3 Wenn als Hinweis zum Flurstück „Strittige Grenze“, „Meeresstrand“ oder „Halbflurstück, gemeinschaftlich“ geführt wird, ist der Fortführungsmitteilung ein Flurstücksnachweis beizufügen.

5.1.4.4 Erfolgt die Fortführung aufgrund einer Berichtigung der Liegenschaftskarte nach Klärung der Abweichung zwischen örtlichem Besitzstand und Katasternachweis und von Abweichungen innerhalb des Katasternachweises sowie aufgrund der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze als „Strittige Grenze“, ist der Fortführungsmitteilung ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beizufügen.

5.1.5 Fortführungsmitteilung an das Finanzamt

Dem Finanzamt ist die Fortführung durch die „Fortführungsmitteilung an Finanzverwaltung“ nach dem Muster der **Anlage 16**, einen Bestandsnachweis sowie Flurstücksnachweise der neuen bzw. veränderten Flurstücke mitzuteilen.

5.1.6 Fortführungsmitteilung an die Bodenordnungsbehörde

Der zuständigen Bodenordnungsbehörde ist die Fortführung von Flurstücken, die einem Bodenordnungsverfahren unterliegen, durch die „Fortführungsmitteilung an Eigentümerin/Eigentümer“, Flurstücksnachweise der neuen bzw. veränderten Flurstücke sowie Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Katasterzahlenwerk mitzuteilen.

5.1.7 Andere Mitteilungsverfahren

Das LVerGeo SH und die in den Abschnitten 5.1.4, 5.1.5 und 5.1.6 genannten Behörden können einvernehmlich andere Mitteilungsverfahren sowie Zugriffsrechte, insbesondere mit dem Ziel des digitalen Datenaustausches, vereinbaren.

5.2 Offenlegung

5.2.1 Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird durch Offenlegung bekannt gegeben (§ 15 Abs. 6 VermKatG). Die Offenlegung wird nach dem Muster der **Anlage 17** öffentlich bekannt gemacht.

5.2.2 Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Offenlegungsfrist auch die zuständigen Finanzbehörden informiert werden.

5.2.3 Die Offenlegung erstreckt sich nicht auf das Katasterzahlenwerk und Unterlagen, die bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters entstanden sind. Zur Auskunftserteilung können diese Unterlagen jedoch mit herangezogen werden.

5.2.4 Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden in den Diensträumen des LVerGeo SH erfolgen. Den Beteiligten ist bei der Einsicht in das Liegenschaftskataster Auskunft zu geben und der Sachverhalt zu erläutern. Berechtigten Einwendungen ist von Amts wegen zu entsprechen.

5.2.5 Änderungen während der Offenlegung sind erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist im Wege der Fortführung ins Liegenschaftskataster zu übernehmen.

5.2.6 Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das erneuerte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

5.2.7 Die Offenlegung und deren Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

5.2.8 Nach Beendigung der Offenlegung ist die Erneuerung des Liegenschaftskatasters dem Grundbuchamt und dem Finanzamt entsprechend Abschnitt 5.1 mitzuteilen.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Standardausgaben und Dienste

Die ALKIS[®]-Bestandsdaten sind als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zur Benutzung bereitzustellen

- a) als landesweit einheitliche Standardausgaben (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbeschreibungen nach den Mustern der **Anlagen 18.1 bis 18.5, 19.1 bis 19.5, 20 und 21**),
- b) in der Struktur der "Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)" bzw. im Verfahren "Nutzerbezogene Bestandsdatenaktualisierung (NBA)",
- c) als standardisierte webbasierte Dienste,
- d) als standardisierte Auswertungen und
- e) als Veränderungen an ALKIS[®]-Bestandsdaten.

Auszüge und Auswertungen nach den Buchstaben c, d und e sind analog oder als digitale Dokumente bereitzustellen. Standardisierte Auswertungen können zusätzlich als auswertbare digitale Dateien herausgegeben werden.

7 Jahresabschluss

- 7.1 Zum Schluss des Kalenderjahres sind Jahresabschlusslisten zu erstellen. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Jahresabschluss ist nach den Mustern der **Anlagen 22** und **23** sowie für die Flächen der tatsächlichen Nutzung entsprechend den Vereinbarungen zwischen der AdV und der Statistikbehörde aufzubereiten. Er bezieht sich bezüglich der Veränderungen jeweils auf den vorjährigen Abschluss.
- 7.2 Für die Gemarkungen, die Gemeinden und die Kreise und kreisfreien Städte wird nach dem Muster der **Anlage 22** eine Auflistung der Summe der Flächen der zugehörigen Flurstücke mit Angabe der Flächendifferenz zwischen dem aktuellen und dem vorjährigen Stichtag erstellt.
- 7.3 Als statistische Angaben werden entsprechend dem Muster der **Anlage 23**
- a) die Anzahl der Flurstücke,
 - b) die Anzahl der Gebäudeobjekte,
 - c) die Anzahl der Aufnahmepunkte, Sicherungspunkte, sonstigen Vermessungspunkte, Grenzpunkte (differenziert nach Art der Datenerhebung), besonderen Gebäudepunkte und besonderen Bauwerks-
punkte sowie
 - d) die Anzahl der Katasterbestände getrennt nach Grundbuch- und
Katasterblättern
- ermittelt.

Schlussbestimmungen

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

Die Anweisung für die verwaltungsmäßigen Arbeiten bei der Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Erneuerungsanweisung - EA), Runderlass des Innenministers vom 27. Januar 1971, IV 89-5200,

die Anweisung für die verwaltungsmäßigen Arbeiten bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsanweisung - FA), Runderlass des Innenministers vom 15. Dezember 1978, IV 890-564.110,

die Anweisung für die Digitalisierung von Flurkarten und die Herstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in Schleswig-Holstein (Dig-Anweisung SH), Erlass des Innenministers vom 15. August 1997, IV 892-0255.564.24,

die Anweisung für die Führung der Punktdaten - Liegenschaftskataster - in Schleswig-Holstein (Punktdaten-Anweisung LIKA SH - PDA), Erlass des Innenministers vom 21. August 1997, IV 892-0255.564.24,

die Anweisung für die Umstellung des Katasterbuchwerkes auf Führung mit automatischer Datenverarbeitung (Einrichtungsanweisung ALB), Erlass des Innenministers vom 29. September 1997, IV 891-564.110.1,

die Anweisung für die Fortführung des Liegenschaftsbuchs (Fortführungsanweisung ALB) Erlass des Innenministers vom 10. März 1998, IV 891, 564.110.2,

der Erlass des Innenministers vom 7. Februar 2000, IV 245-0255.564.24, Standards zum Inhalt der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in Schleswig-Holstein sowie

deren Änderungen und alle hierzu erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.